

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6075

SoVD · Maria-Merian-Straße 7 · 24145 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

Landesgeschäftsstelle
Referat Sozialpolitik und
Kommunikation

Ihr Gesprächspartner:
Dr. Thorsten Harbeke
Tel. 0431 65 95 94 - 24
Fax 0431 65 95 94 - 95
sozialpolitik@sovd-sh.de

Kiel, 02.08.2021

Stellungnahme des Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum geplanten Gesetz Stellung beziehen zu dürfen. Als Sozialverband Deutschland vertreten wir insbesondere die Interessen von älteren Mitbürger*innen und von Menschen mit Behinderung. Für diese beiden Gruppen ist der Aspekt der Barrierefreiheit von besonderer Bedeutung. Deshalb werden wir uns in unserer Stellungnahme weitgehend auf die §39 und §50 des Gesetzentwurfs konzentrieren.

Der SoVD setzt sich seit Jahren dafür ein, dass der Barrierefreiheit ein größerer Stellenwert eingeräumt wird. Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass die Fortschritte an vielen Stellen nicht ausreichend sind. Es geht nicht schnell genug. Der vorliegende Gesetzentwurf hat es sich zum Ziel gesetzt, die Landesbauordnung an die Musterbauordnung anzupassen. Mit diesem Anspruch nach Vereinheitlichung wird einerseits das Ziel angestrebt, Hemmnisse im Wohnungsbau abzuschaffen, andererseits wird die Möglichkeit zu einer eigenen Schwerpunktsetzung auf Landesebene hinsichtlich barrierefreien Bauens deutlich erschwert.

Die betreffenden Paragraphen zur Barrierefreiheit (§50 der neuen Bauordnung) sowie der Pflicht zum Einbau von Aufzügen (§39 der neuen Bauordnung) sind allerdings bereits weitestgehend an die Musterbauordnung angepasst. Die hier neu eingefügten Anforderungen zu den Aufzugskörben für Krankentragen werden vom SoVD begrüßt. In Bezug auf die Regelungen zum Ausbau von

Dachgeschossen, die ja in dem Gesetzentwurf weitgehend erhalten bleiben, möchten wir trotzdem feststellen, dass der demographische Wandel auch vor Schleswig-Holstein nicht Halt machen wird.

Zwar begrüßen wir ausdrücklich die Schaffung von neuem und vor allem bezahlbarem Wohnraum. In Zukunft werden für eine alternde Gesellschaft auch in höheren Etagen deutlich mehr Wohnungen benötigt, die barrierefrei und über Aufzüge zugänglich sind. Hierfür müssen jetzt die Weichen gestellt werden und es darf nicht durch eine Aufweichung von Bestimmungen der erreichte Standard zur Barrierefreiheit wieder zurückgefahren werden. Eine solche Tendenz beobachten wir hinsichtlich der Aufzugspflicht für Gebäudeaufstockung in den letzten Jahren.

Dass es auch anders geht, zeigt beispielsweise Niedersachsen. In §38 der niedersächsischen Landesbauordnung sind Aufzüge für alle Gebäude über 12,25 m Höhe vorgeschrieben, die darüber hinaus für Rollstühle, Krankentragen und Kinderwägen genutzt werden können. Es bleibt zu hoffen, dass auch dort die in unseren Augen fortschrittlicheren Bestimmungen der Novellierung nicht zum Opfer fallen und man im Zuge der Harmonisierung die deutlich präziseren Formulierungen der bisherigen Bauordnung beibehält.

Auch im Hinblick auf den §50 lohnt ein Blick nach Niedersachsen: §49 der niedersächsischen Bauordnung sieht vor, dass in einem neu errichteten Gebäude mit mehr als vier Wohnungen **alle** Wohnungen barrierefrei sein müssen. Dies wird freilich durch Ausnahmen eingeschränkt, aber der Wille zu mehr Barrierefreiheit wird hier deutlicher als in dem schleswig-holsteinischen Entwurf.

Noch ein Zitat aus §49, Satz 7 der niedersächsischen Bauordnung: „In jeder achten Wohnung müssen die Wohn- und Schlafräume, ein Toilettenraum, ein Raum mit einer Badewanne oder Dusche, die Küche oder Kochnische und, wenn der Wohnung ein Freisitz zugeordnet ist, der Freisitz zusätzlich Rollstuhlgerichtet (!) sein.“ Auch dies erscheint uns gegenüber dem schleswig-holsteinischen Entwurf deutlich differenzierter und schafft für auf den Rollstuhl angewiesene Personen einen gegebenenfalls einklagbaren Anspruch.

Aber: Barrierefreiheit ist nicht gleich behindertengerecht. Wir setzen uns deshalb nachdrücklich für eine stärkere Pflicht zur Berücksichtigung von behindertengerechten Wohnungen in der Landesbauordnung ein.

Keine Regel ohne Ausnahme, der hier in §50 Absatz 4 definiert wird. Von den bestehenden Regelungen zur Barrierefreiheit kann abgewichen werden, (Zitat)

„soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können [...]“ An dieser Stelle würden wir uns eine Konkretisierung auf Gesetzesebene und eine bundesweite Vereinheitlichung der hierzu bestehenden Regelungen sehr wünschen.

Die an dieser Stelle unter „insbesondere“ aufgeführten Punkte zu den schwierigen Geländeverhältnissen, dem sonst nicht erforderlichen Aufzug usw. lassen einen wichtigen Aspekt des als unverhältnismäßig geltenden Mehraufwandes außer Acht, nämlich die genaue Definition der Mehrkosten. Was hier als noch verhältnismäßig gilt, wäre unserer Ansicht nach auf Gesetzes- und nicht auf Verordnungsebene zu regeln.

Herzlichen Dank noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alfred Bornhalm', is written on a light-colored rectangular background.

Alfred Bornhalm
Landesvorsitzender